

92. Kann die Zurücknahme der Revision mit der Behauptung angefochten werden, die Partei würde den Auftrag zur Zurücknahme nicht erteilt haben, wenn sie damals gewußt hätte, es sei bereits eine Revisionsbegründung eingereicht, und wenn sie deren Inhalt gekannt hätte?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1922 i. S. U. u. Gen. (Bekl.)  
w. G. (Rl.). VI 374/22.

I. Landgericht Osnabrück. — II. Oberlandesgericht Celle.

Gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 20. Februar 1922 haben die Beklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt beim Reichsgerichte B., rechtzeitig Revision eingelegt, sie aber durch Schriftsatz desselben Anwalts vom 7. Juli 1922, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, wieder zurückgenommen. Vorher, am 5. Juli 1922, war eine von dem Rechtsanwalt beim Reichsgerichte Dr. Sch. unterzeichnete Revisionsbegründung von diesem Tage eingelaufen, deren Eingang noch innerhalb der verlängerten Begründungsfrist erfolgt ist. In einem weiteren Schriftsatz vom 13. Juli 1922 erklärte Rechtsanwalt Dr. Sch., daß die durch Rechtsanwalt B. erklärte Zurücknahme der Revision angefochten werde. Von der Klägerin wurden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung geladen; in dem

hierauf anberaumten Verhandlungstermine beantragte der Vertreter der Klägerin, die Beklagten des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären und ihnen die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen. Für die Beklagten erschien Rechtsanwalt Dr. Sch. und stellte den Antrag, den Antrag auf Verlusturteil abzuweisen und Termin zur Verhandlung über die Revision anzuberaumen. Dem Antrage der Klägerin wurde entsprochen.

#### Gründe:

Nach §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO. hat die Zurücknahme der Revision den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind auf Antrag des Gegners durch Urteil auszusprechen. Im vorliegenden Falle ist die Revision der Beklagten mit dem Schriftsatz des Rechtsanwalts B. in klarer und bestimmter Form zurückgenommen worden, die Beklagten machen aber geltend, es sei ein Irrtum vorgekommen, der sie zur Anfechtung dieser Erklärung berechtige. Es sei zwar richtig, daß einer der drei Beklagten dem Rechtsanwalt B. den Auftrag zur Zurücknahme erteilt habe; dabei habe er aber nicht gewußt, daß Rechtsanwalt Dr. Sch. eine Revisionsbegründung verfaßt und eingereicht habe, auch habe er deren Inhalt damals nicht gekannt. Nachdem er davon Kenntnis erhalten habe, sei Rechtsanwalt Dr. Sch. durch eine Depeſche vom 12. Juli 1922 um die weitere Vertretung ersucht worden. Grundsätzlich seien auch Prozeßhandlungen der Anfechtung und Nachprüfung unterworfen, wobei die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs herangezogen werden könnten. Weiter komme in Betracht, daß zur Zeit der Zurücknahme der Revision bereits Dr. Sch. Prozeßbevollmächtigter der Beklagten gewesen sei; Rechtsanwalt B. habe ihre Vertretung niedergelegt gehabt. Auch aus diesem Grunde sei die Zurücknahme der Revision wirkungslos.

Mit diesen Ausführungen können die Beklagten nicht durchbringen. In Übereinstimmung mit dem VII. Zivilsenate (RGZ. Bd. 81 S. 177) ist davon auszugehen, daß die Zurücknahme eines Rechtsmittels ein rein prozessuales Rechtsgeschäft darstellt, auf das die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung privatrechtlicher Willenserklärungen keine Anwendung finden, das vielmehr nach prozessualen Grundsätzen zu beurteilen ist. Zur Sicherstellung des geordneten Fortganges des Verfahrens ist es erforderlich, daß die rechtliche Wirksamkeit prozessualer Parteiverfügungen nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleibt. Der VII. Zivilsenat hat daher in dem ihm vorliegenden Falle, obgleich damals kein Zweifel darüber bestand, daß die Zurücknahmeerklärung des Vertreters seinem Willen nicht entsprach, doch der Anfechtung nicht stattgegeben. Dabei wird anerkannt, daß offensbare, etwa auf einem Verschreiben beruhende, Unrichtigkeiten nach-

träglich richtig gestellt werden können, wenn dem Empfänger der Erklärung die vorgekommene Unrichtigkeit erkennbar ist. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle ist aber eine solche offenbare Unrichtigkeit in der Zurücknahmeerklärung des Rechtsanwalts B. nicht vorhanden, seine Erklärung entsprach vielmehr seinem wirklichen Willen, und sie entsprach auch dem ihm durch den Beklagten G. gewordenen Auftrage. Daß G. nicht befugt gewesen sei, den Auftrag zur Zurücknahme der Revision als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft zu erteilen, ist nicht behauptet. Die Beklagten machen nur geltend, daß G. nichts von der Revisionsbegründung des Dr. Sch. gewußt, diese insbesondere nicht gelesen gehabt habe, wollen sonach behaupten, daß er bei ihrer Kenntnis den Auftrag zur Zurücknahme des Rechtsmittels nicht erteilt hätte. Dieser Umstand kann als richtig unterstellt werden, ist aber nicht geeignet, die Wirkung der unzweideutigen Zurücknahmeerklärung zu beseitigen.

Den Beklagten kann auch nicht zugegeben werden, daß dem Rechtsanwalt B. die Befugnis gefehlt habe, das Rechtsmittel zurückzunehmen. Zwar geht aus seinem Schriftsatz vom 7. Juli 1922 hervor, daß er die Vertretung der Beklagten niedergelegt hatte, der Klägerin gegenüber aber erlangte die Niederlegung der Vollmacht nach § 87 Abs. 1 ZPO. erst durch die Anzeige von der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit. Ob nun eine solche Anzeige in der Zustellung einer von einem anderen Anwalte verfaßten Revisionsbegründung zu finden ist, oder ob sonst die Beklagten der Gegnerin das Erlöschen der Vollmacht von B. und die Bestellung eines anderen Anwalts angezeigt haben, kann dahingestellt bleiben, denn auch in diesem Falle war Rechtsanwalt B. nicht gehindert, die Vertretung entsprechend dem ihm von G. erteilten Auftrage wieder aufzunehmen und die Revision zurückzunehmen.

Hiernach bleiben die Beklagten an die von ihnen erklärte Zurücknahme der Revision gebunden, und es waren die an diesen Akt geknüpften Folgen durch Urteil auszusprechen. . . .